

Tischvorlage

STUV

12.07.2021

ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SIEKT- UND ROSENSTADT

Beratungsfolge

Ältestenrat

Stadtverordnetenversammlung

Wählen Sie ein Element aus.

Anlage

 Ja Nein

Anzahl 1

Bezeichnung der  
AnlageGefahrenabwehrverordnung  
Trinkwassernotstand

Typ

Fachamt

Vorlagenersteller

Aktenzeichen

Datum

Beschlussvorlage

Amt für Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung

Herr Wolf

IV/1-wo

08.07.2021

**Betreff**

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Eltville am Rhein erlässt eine eigene Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

**Sachverhalt / Begründung:**

Zur Vorbereitung einer Gefahrenabwehrverordnung bei Trinkwasserknappheit hat die Stadt Oestrich-Winkel eine Anfrage an den HSGB gesendet. Der HSGB lehnt eine eigenständige Verordnung ab und verweist auf eine bestehende Gefahrenabwehrverordnung auf Seiten des RP Darmstadt. Diese Verordnung stammt vom 28.06.1993.

Daraufhin hat sich Rheingauwasser direkt mit dem RP Darmstadt bezüglich der Anwendung der bestehenden Gefahrenabwehrverordnung abgestimmt und hinsichtlich des Inkrafttretens der Gefahrenabwehrverordnung bei Trinkwassernotstand Rücksprache mit dem RP gehalten. Die Gefahrenabwehrverordnung tritt nur bei einem flächendeckenden Trinkwassernotstand in gesamten Zuständigkeitsgebiet des RP Darmstadt in Kraft. Eine Aktivierung z.B. nur für den Rheingau-Taunus-Kreis ist nicht möglich.

Das RP Darmstadt begrüßt die Einführung von Gefahrenabwehrverordnungen auf kommunaler Ebene und sieht darin ein wirksames Handlungsmittel. Die Kommunen Oestrich-Winkel, Schlangenbad und Walluf haben bereits eine solche Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.

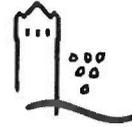
**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

keine

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Der sparsame Umgang mit Trinkwasser in Zeiten des Notstandes, um das Lebensmittel „Wasser“ für die Bevölkerung zu sichern.

Mitzeichnung:		
Wolf	X	
Ämterleitung	Kämmerei	Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## **Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Eltville am Rhein über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung**

Auf Grund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 12. Juli 2021 die folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich, Definition Trinkwassernotstand**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das Gebiet der Stadt Eltville am Rhein.
- (2) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das durch die Rheingauwasser GmbH zur Verfügung gestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (3) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandgebietes werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder durch eine für diese Aufgabe als Vertretung benannte Person festgestellt.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntmachung. Sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (5) Der Wassernotstand im Sinne dieser Verordnung endet, wenn der vom Regierungspräsidium Darmstadt auf Grundlage der gültigen Fassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung im Regierungsbezirk Darmstadt in der gültigen Fassung festgestellte Wassernotstand beginnt.

### **§ 2 Verbote**

- (1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten:
  1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
    - a) zu verschwenden;
    - b) aufzuspeichern.
  2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
    - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;

- b) zum Beregnen von Hof-, Straßen-, Weg-, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken;
- c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen;
- d) zum Kühlen und/oder Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage;
- e) zum gewerblichen oder privaten Waschen von Fahrzeugen aller Art, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt;
- f) zum Berieseln von Baustellen (beispielsweise Abbrucharbeiten), um Staub niederzuhalten;
- g) zum Befüllen von Zisternen oder Teichen;

soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern und Untersuchungsstellen ist die Wasserentnahme im Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.

(3) Für Gewerbebetriebe finden die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 2 a) keine Anwendung, wenn und soweit die Wasserentnahme zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist.

### **§ 3 Sonstige Verpflichtungen**

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

### **§ 4 Sperrzeiten**

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

### **§ 5 Befreiungen**

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die nach § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. Eine allgemeine Befreiung ist gemäß § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung bekanntzumachen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet;
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen aufspeichert;
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten verwendet;
  4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen von Hof-, Straßen-, Weg-, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken verwendet;
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 c) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen verwendet;
  6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 d) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen und/oder Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage verwendet;
  7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 e) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum gewerblichen oder privaten Waschen von Fahrzeugen aller Art, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt, verwendet;
  8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 f) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Berieseln von Baustellen (beispielsweise Abbrucharbeiten), um Staub niederzuhalten, verwendet;
  9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 g) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Befüllen von Zisternen oder Teichen verwendet;
  10. entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, nicht entfernt;
  11. entgegen § 4 während einer angeordneten Sperrzeit die Wasserhähne nicht geschlossen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Eltville am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 7 Geltungsdauer**

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach Ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben oder mit einer geringeren Geltungsdauer versehen wird.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eitville am Rhein, den

Der Magistrat der Stadt Eitville am Rhein

Patrick Kunkel, Bürgermeister